

Sonderfonds für Vereine in Not

„Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)“, Drucksache 7/686

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung unterstützt, fördert und würdigt ehrenamtliches Engagement – auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Grundlage dafür ist **der Beschluss zum „Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ (ThürCorPanG), Drucksache 7/686** Hier: Artikel 1 – Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetz)

§ 6

Im Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfonds“ soll folgender Titel eingefügt werden:

Titel	Fz	Zweckbestimmung	Ansatz 2020
684 07	291	Überbrückungs- und Soforthilfen für Ehrenamt in gemeinnützigen Vereinen	500.000
<i>Die Titel 684 07 und 697 03 sind gegenseitig deckungsfähig.</i>			

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung wird damit beauftragt, an betroffene Vereine nachrangige Einmalhilfen auszureichen, um in sog. „kleinen Vereinen“ existenzbedrohende Finanzierungslücken zu überbrücken und die Angebotsstrukturen ihrer gemeinnützigen Arbeit zu erhalten.

Gemäß Beschluss des Thüringer Landtages vom 5. Juni 2020 zum Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ erhält die Thüringer Ehrenamtsstiftung vom Freistaat zur zweckbestimmten Bildung und Bewirtschaftung eines Nothilfe- und Überbrückungsfonds für kleine gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützig anerkannte Organisationen eine Sonderzuwendung in Höhe von 500.000 Euro.

Die Umsetzung der Förderung soll die Aufrechterhaltung der Angebotsstrukturen durch gemeinnützige Tätigkeit sichern, deren Bestand infolge pandemiebedingter Einnahmeausfälle gefährdet wäre. Wegen des pandemiebedingten Infektionsschutzes mussten Angebot und Inanspruchnahme der gemeinnützigen Tätigkeit durch die Vereine erheblich beschränkt werden. Infolgedessen ist die laufende Refinanzierung von regelmäßig im Voraus zu leistenden Aufwendungen (Mieten, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherung usw.) nicht gesichert, wenn die Vereinnahmung eingeplanter Teilnahmebeiträge, Gebühren oder Spenden zeitweise entfällt. Das öffentliche Interesse an der Vermeidung des Wegbrechens gemeinnütziger, ehrenamtlicher Angebote ist begründet. Deshalb sind die gewährten Überbrückungsleistungen für das Fortbestehen der Angebote in Form eines Rettungsnetzes unabdingbar, wirksam und nachhaltig.

Aus diesem Grund legt die Stiftung einen **Sonderfonds für Vereine in Not** auf.

Grundlage der Förderung ist der vorbenannte Beschluss des Thüringer Landtages.

Zuschüsse in Höhe von insgesamt 500.000,- Euro für eingetragene gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützig anerkannte Organisationen stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung zur Verfügung. Hierzu zählen beispielsweise begünstigte Organisationen aus den Bereichen Soziales, Umwelt- und Tierschutz, Denkmalschutz, Sport, Traditions-, Kultur- und Heimatpflege, Geflüchteten- und Integrationshilfe, Nachbarschaftshilfe, Katastrophenschutz.

Förderungsinhalte

Folgende Umsetzungen sind förderfähig:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern
- die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden
- Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind
- die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit
- die Förderung von Modellprojekten

*Der Zweck der Förderung wird unter Beachtung der **erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erweitert- Sonderfonds für Vereine in Not-***

Der zeitlich befristete Sonderfonds für Vereine in Not dient dazu, finanzielle Engpässe abzufedern, um die Handlungsfähigkeit auch kleinster zivilgesellschaftlicher Organisationen sicherzustellen. Dies ist für ein funktionierendes Gemeinwesen auch nach der Krise von entscheidender Bedeutung.

Der **Sonderfonds für Vereine in Not** zielt auf die Beseitigung einer Existenzbedrohung in Folge finanzieller Engpässe ab. Eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist dagegen nicht vorgesehen und damit auch nicht förderfähig. Ein Zahlungseingpass liegt erst dann vor, wenn Vereine Verbindlichkeiten zu befriedigen haben, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die sich auf Zahlungseingpässe beziehen, die vor dem Ausbruch der Pandemie am 28. März 2020 entstanden sind, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Höhe und Art der Förderung

Die finanzielle Unterstützung beträgt maximal 4.000,- Euro je Antragsteller. Sie erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Antragsverfahren

Der **Sonderfonds für Vereine in Not** beginnt rückwirkend ab dem 28.03.2020 und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Anträge können mehrfach bis zum 01.12.2020 gestellt werden.

Die Antragstellung wird unbürokratisch per Online-Formular über <https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/> angeboten. Nach Eingabe aller Daten wird der Antrag dem Antragsteller digital zugeleitet und kann von diesem ausgedruckt werden. Dem Antrag sind die Satzung, der

Freistellungsbescheid sowie ein zahlenmäßiger Nachweis des finanziellen Engpasses und die entsprechenden Belege hierfür beizufügen. Der Antrag gilt erst als rechtsgültig gestellt, wenn der Antrag mit Unterschrift der/des Vereinsvorsitzenden bei der Thüringer Ehrenamtsstiftung vorliegt.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- gemeinnützig anerkannte Organisationen oder solche mit ausgewiesenem mildtätigen, kirchlichen und/oder religiösen Zweck
- mit Sitz in Thüringen
- die nicht über hauptamtliches Personal verfügen
- die keinen laufenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausführen
- die nicht über Rücklagen verfügen, um den finanziellen Engpass zu überbrücken
- die keine weiteren Förderungen aus anderen Hilfsfonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie beantragt oder erhalten haben

Gegenstand der Förderung

Förderfähige, unabdingbare Kosten:

- Anteilige Kosten für Miete und Pacht, Strom, Nebenkosten
- Internet- und Telefongebühren
- Versicherung
- Verbrauchsmaterial, z.B. Büromaterial, Portokosten
- Mitgliedsbeiträge in Dachorganisationen
- Maßnahmen zur digitalen Mitgliederverwaltung, z.B. Lizenzen für Vereinssoftware
- Kosten für Instandhaltungen (bis 800,- Euro brutto)
- Stornokosten für Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o.ä.)

Gegenzurechnende Einnahmen:

- Einnahmen aus Eintritten, Veranstaltungen und Verkäufen
- Spenden
- Miet- und Pachteinahmen
- Gewinne und Preisgelder
- Fördermittel aus den Landkreisen und Kreisfreien Städten, Stadt- oder Gemeindeverwaltung und weiterer Fördermittelgeber
- Mitgliedsbeiträge

Kontakt und Informationen

Gern können Sie sich vor Antragsstellung oder bei Rückfragen telefonisch an die Mitarbeitenden der Thüringer Ehrenamtsstiftung wenden:

Thüringer Ehrenamtsstiftung

Telefon: 0361/657 36 62 oder -61

Löberwallgraben 8

99096 Erfurt

www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de